

Handelsblatt, 28.07.2010

BGH gibt Anlegern geschlossener Fonds Schützenhilfe

Sparer handeln nicht grob fahrlässig, wenn sie den Prospekt ignorieren.

Reiner Reichel
Düsseldorf

Wer sein Geld in einen geschlossenen Fonds steckt und dabei auf die Empfehlung seines Beraters hört, statt den Fondsprospekt zu lesen, hat es künftig leichter, Schadensersatz geltend zu machen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass er nicht grob fahrlässig handelt, wenn er den Prospekt ignoriert. „Es gilt das gesprochene Wort“, bringt es Petra Brockmann von der Kanzlei Hahn Rechtsanwälte, die das Urteil erstritten haben, auf den Punkt (Az. III ZR 249/09 vom 8.7.2010). Die Urteilsbegründung liegt noch nicht vor.

Der Unterschied zur bisherigen Rechtsprechung: Der „grob fahrlässige“ Verzicht auf das Prospektstudium führte bislang dazu, dass Schadensersatzansprüche drei Jahre nach Anteilszeichnung verjährten. Häufig

stellen Fondsanleger aber erst Jahre nach der Unterzeichnung fest, dass die Versprechungen des Beraters zum Anlageerfolg nicht zutreffen. Sie erleben dann häufig, dass Gerichte Schadensersatzforderungen abweisen, wenn die in den Prospekten zu meist detailliert beschriebenen Verlustrisiken nicht gelesen wurden.

Zur Dimension: Allein in den Jahren 2007 bis 2009 wurden in Deutschland rund 28 Mrd. Euro für geschlossene Fonds bei Anlegern eingesammelt.

Im vorliegenden Fall hatte sich ein Anleger 1999 über einen geschlossenen Immobilienfonds am sogenannten Turmcenter in Frankfurt beteiligt. Der Fonds floppte. Der Anleger klagte, weil der Berater ihm gegenüber die Beteiligung als sicher dargestellt hatte.

Als Richtlinien für Anlageberater hat der BGH schon vor Jahren formu-

liert, dass die Beratung anlage- und anlegergerecht sein muss. Das bedeutet: Einerseits muss der Berater ausführlich über Chancen und Risiken einer Beteiligung informieren, andererseits muss er ein zu seinem Kunden passendes Produkt auswählen. So kommt eine Unternehmensbeteiligung, bei der der Totalverlust der Einlage riskiert wird, nicht für jemand in Frage, der mit seiner Investition für das Alter vorsorgen will.

Eric Romba, Hauptgeschäftsführer des VGF Verband Geschlossene Fonds, warnt davor, dass Urteil zu verallgemeinern: „Anleger können aus diesem Urteil nicht schließen, dass sie künftig den Prospekt nicht mehr lesen müssen. Umgekehrt kann für den Berater aus dem Urteil nicht abgeleitet werden, dass er von jeglicher Haftung entbunden ist, sobald der Anleger den Prospekt gelesen hat.“